

Haus- und Benutzungsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am 27.05.2018 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow, Eberswalder Str. 9, 16230 Melchow, geändert durch die 1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung vom 16.09.2015, 2. Änderung vom 20.08.2018, 3. Änderung vom 17.02.2020, 4. Änderung vom 18.07.2022 und 5. Änderung vom 06.02.2023 beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

1. Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Melchow.
2. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Räume stehen für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, sofern diese Nutzung nicht die Interessen der Gemeinde Melchow verletzen.
3. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume und Anlagen durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

§ 2 Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an den ehrenamtliche Bürgermeister oder den Betreuer der Einrichtung zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
2. Die Beantragung kann sowohl für einmalige Nutzungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
3. Über die Vergabe entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage 1a oder Anlage 1b beiliegenden Nutzungsvereinbarungen geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche und private Veranstaltungen eventuell notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen und einzuhalten.

4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage 2 beiliegende Benutzungsentgeltordnung. Bei Übergabe der Schlüssel ist eine Kautionszahlung zu entrichten.
5. Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
6. Für eine von in der Gemeinde Melchow ansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen satzungsgemäß jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung entfällt die Nutzungsgebühr.
7. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag und mit ausführlicher Begründung eine Befreiung von der Gebührenpflicht erfolgen, wenn das im örtlichen Interesse liegt oder sozial gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss.

§ 4

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.
3. Bei Küchenbenutzung sind gebrauchtes Geschirr, Besteck, Gläser und sonstige benutzte Küchenutensilien abgewaschen in die Schränke zu räumen. Küchenhandtücher sind mitzubringen. Der Geschirrspüler ist zu leeren. Der Nutzer entsorgt seinen Müll auf eigene Kosten.
4. Bei Nutzung des gemeindeeigenen Mobiliars ist durch den Nutzer der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, sofern nicht mit dem Betreuer der Einrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.
5. Die im Klubraum 1 installierte Medientechnik (PC, Beamer, Musikanlage, Leinwand) ist nach Einweisung durch den Betreuer der Einrichtung kostenlos nutzbar.
6. Die im Klubraum 1 installierte Schankanlage ist nach Einweisung durch den Betreuer der Einrichtung kostenpflichtig nutzbar (Anlage 2).
7. Die Schlüsselübergabe für die Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Bei einmaliger Nutzung erfolgt die Rückgabe der Schlüssel bis 22.00 Uhr, danach bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
8. Während der Nutzungszeit steht der Betreuer der Einrichtung für Notdienste und Fragen unter einer dem Nutzer bekanntzugebenden Rufnummer zur Verfügung.
9. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingehalten wird.
10. Dem Nutzer obliegt in der vereinbarten Nutzungszeit die Räum- und Streupflicht. Streugut wird bereitgestellt.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Der Nutzer haftet für alle durch ihm, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im touristischen Begegnungszentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
3. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Hausrecht

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus. Den Anordnungen der genannten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
3. Das Touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 07.02.2023

gez. Nedlin
Amtdirektor

Benutzungsentgeltordnung

für die Nutzung des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ in Melchow, Eberswalder Straße 9, 16230 Melchow

- Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen im Touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow nachfolgendes Entgelt:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungs- grundlage	Entgelt in Euro	
			Privatnutzung	Eingetragene Vereine
1	Clubraum 1 mit Küche	1h	8,00	3,00
		ab 8h	80,00	30,00
2	Clubraum 2 mit Küche	1h	8,00	3,00
		ab 8h	80,00	30,00
3	Clubraum 1 und 2 mit Küche	1h	10,00	4,00
		ab 8h	100,00	40,00
4	Saal	1h	12,00	5,00
		ab 8h	120,00	50,00
5	Saal mit Küche und Clubraum 2	1h	15,00	6,00
		ab 8h	150,00	60,00
6	Saal mit Küche und Clubraum 1 und 2	1h	22,00	3,00
		ab 8h	220,00	90,00

- Die Bemessungsgrundlage orientiert sich an der Dauer der jeweiligen Veranstaltungen, ggf. notwendige Aufbau- und Aufräumarbeiten werden nicht berechnet.
 - Bei Veranstaltungen, die eine Tagesgrenze (24.00Uhr) überschreiten, wird unabhängig von der Dauer die Bemessungsgrundlage „ab 8h“ zum Ansatz gebracht.
 - Notwendige Aufbauarbeiten können, sofern keine andere Nutzung stattfindet, in Absprache mit dem Betreuer der Einrichtung, am Vortag der Nutzung ab 16.00Uhr erfolgen.
- Bei Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder, die von Trägern der Jugendhilfe und/oder örtlicher gemeinnütziger eingetragener Vereine organisiert werden, entfällt die Nutzungsgebühr.
- Für eine von in der Gemeinde Melchow ansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereinen satzungsgemäß jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung entfällt die Nutzungsgebühr.
- Für die Nutzung von nachfolgend aufgeführtem Inventar außerhalb des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ Melchow ist eine Nutzungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Nr.	Nutzungsart	Bemessungs- grundlage	Entgelt in Euro
1	Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	Nutzungstag	10,00
2	Tischgarnitur (1 Tisch, 4 Stühle)	Nutzungstag	15,00
3	Festzelt pavillon 3 x 3 m	Nutzungstag	20,00
4	Festzelt pavillon 3 x 6 m	Nutzungstag	25,00
5	Tanzboden 9 Elemente 2 x 2m	Nutzungstag	50,00
6	Beamer und Leinwand	Nutzungstag	25,00
7	Laptop	Nutzungstag	15,00

Das Entgelt beinhaltet die derzeit gültige Umsatzsteuer.

b) Die Abholung und Rücklieferung ist durch den Nutzer zu organisieren.

c) Für örtliche Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

d) Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist nicht gestattet.

6. Für die Nutzung weiterer Veranstaltungstechnik kann ein pauschales Nutzungsentgelt individuell vereinbart werden.
7. Die Reinigung der Clubräume 1, 2 und des Saales erfolgt bei Privatnutzung in Eigenleistung.
8. Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschließlich der Außenanlagen des Touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ Melchow hat der Nutzer selbst vorzunehmen.
9. Bei Übergabe des Schlüssels ist durch den Nutzer eine Kautionshöhe von 50,00 € zu entrichten.
10. Bei Nichtnutzung oder Stornierung der Vereinbarung durch den Nutzer bis 5 Tage vor der geplanten Nutzung sind 25 % des Gesamtnutzungsentgeltes fällig. Die Stornogebühr wird per Rechnung erhoben.
11. Im Falle der Benutzung der Zapfanlage im Clubraum 1 wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.